

die Eheschließung von Priestern, wobei N. richtig feststellt, daß das Quellenmaterial in den seltensten Fällen die Sicht der betroffenen Frauen wiedergibt. Auch ist N. zuzustimmen bei ihrer Vermutung, daß Darstellungen und Quellenkommentare des 19. Jahrhunderts an zeittypischen (Vor-)Urteilen über Frauen leiden. Nur besteht kein Grund, diese – wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen – im 20. Jahrhundert zu wiederholen.

Fast die Hälfte des Textes nehmen die Erörterungen um die Auflösung oder Fortexistenz der Frauenklöster in den beiden Städten ein. Gerade bei diesem Thema zeigt sich zum einen, wie wenig die politischen und kirchlichen Verhältnisse in Augsburg und Nürnberg vergleichbar sind, zum anderen gibt N. selber zu, daß die Nonnenfrage nur »die Töchter aus wohlhabenden Familien« (87) wirklich betraf. Trotzdem sollte es zu denken geben, mit wie wenig Sensibilität die nun reformatorische Obrigkeit vorging, so daß die Nonnen sich bei den zwangsweise zu hörenden neuen Predigern die Ohren verstopften.

Im einzelnen läßt N. erkennen, daß sie mit der reformationsgeschichtlichen Forschung wenig vertraut ist. So kam Luthers Gottesdienstordnung wohl kaum »fast kanonische Bedeutung« zu (19). Die Tertiarierrinnen (nicht Terziarinnen) als dritter Orden der Franziskaner lebten in Gemeinschaften, die nicht einfach mit anderen Nonnenklöstern gleichgesetzt werden können (47). Unklar ist dem Rez., was brennende Kerzen mit katholischer Werkgerechtigkeit zu tun haben sollen (71). An sinnentstellenden Druckfehlern fiel mir (82) 1424 für 1524 auf. Die Methode, die Bibel nach Seitenangaben (!) zu zitieren (Anm. 81 und 593) war dem Rez. aller-

dings selbst in populären Publikationen der DDR noch nicht begegnet.

Martin Treu

**Martin Heckel: Die Vereinigung der evangelischen Kirchen in Deutschland**, Tübingen: Mohr Siebeck, 1990, 152 S.

Mit dieser Studie macht der renommierte Tübinger Kirchenrechtler der Öffentlichkeit jenes Gutachten zugänglich, das er auf Bitten des Kirchenamtes der EKD bezüglich der Vereinigung der östlichen und westlichen deutschen Landeskirchen in »richterlicher Unabhängigkeit« verfaßt hatte. Die Übergabe an das Kirchenamt fand am 31. 8. 1990 statt, und der Rechtsausschuß der EKD-Synode machte es sich sodann Mitte September »zu eigen«. Zu begutachten waren die quer durch den deutschen Protestantismus unterschiedlich diskutierten Wege zu einer deutschen Kirchenvereinigung im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit (und wohl auch theologischen Verantwortbarkeit).

Nun ist – nach der Auflösung des Kirchenbundes der DDR, nach der Errichtung einer gesamtdeutschen EKD-Synode und der Wahl von Rat und Ratsvorsitzenden im Jahre 1991 – die Vereinigung der östlichen und westlichen deutschen Landeskirchen bereits weithin im Sinne des Verfassers vollzogen und Teil deutscher Kirchengeschichte geworden. Warum also nun noch – außer aus rein kirchenrechtshistorischem Interesse – eine solche Veröffentlichung und dann auch noch Besprechung? Der Grund dafür liegt in der Art und Weise, wie der

Verfasser angesichts der Vereinigungsfrage die historischen, politischen und theologischen Prozesse innerhalb der deutschen evangelischen Christenheit in die Erinnerung holt und reflektiert, die erst zur Bildung der EKD und dann zur Trennung in zwei verschiedene Kirchentümer auf deutschem Boden geführt haben, die dann aber auch den latenten Rahmen für ein realistisches Einigungsverfahren bereit hielten sowie gleichzeitig Aufträge für die Zukunft der vereinigten EKD stellen.

Der Verfasser beginnt sein Gutachten, indem er zunächst die Kriterien vorstellt, von denen er sich in seinen Überlegungen leiten lassen will.

Danach schildert er in gebotener Kürze die Einigungsbemühungen der evangelischen Christenheit in Deutschland bis hin zur Gründung der EKD. Hinsichtlich der Errichtung des Kirchenbundes der DDR wird dann nicht der Druck verschwiegen, dem sich die östlichen Kirchen Ende der sechziger Jahre seitens des DDR-Regimes ausgesetzt sahen. In Erinnerung gebracht wird aber auch das berechnete geistliche Anliegen, mit Hilfe des Kirchenbundes unter geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (des Sozialismus) das Christuszeugnis besser zu Gehör bringen zu können (20ff.).

Der Vf. ist allerdings nüchtern genug, um die Tatsache festzuhalten, daß es sich bei dieser Gründung um einen (EKD-)Rechtsbruch (32) handelte, der in der »besonderen Gemeinschaft« zueinander (Art. 4 Abs. 4 der Kirchenbundesverfassung) von der EKD zwar »respektiert«, aber keineswegs anerkannt werden konnte (68f). Allerdings bot genau diese »Respektierung« des Kirchenbundes, was nach EKD-Verständnis als ein Ruhenlassen ihrer Rechte verstanden

werden sollte, einerseits historisch die Basis für die bekannten vielfältigsten Kooperationen im Rahmen jener immer wieder beschworenen »besonderen Gemeinschaft« beider deutscher Kirchentümer. Andererseits sah der Verfasser in dieser Rechtsauffassung der EKD (natürlich nicht des Kirchenbundes) den relativ einfachsten Rahmen gegeben, durch »Reaktivierung« der EKD-Mitgliedschaft der östlichen Kirchen ihre Einbeziehung in die EKD und ihren Aufgabenkreis wiederherzustellen (80ff).

Die diskutierten Alternativen hielt der Vf. für unzweckmäßig oder zu aufwendig. Seine Argumente vermögen natürlich kaum diejenigen zu überzeugen, die sich moderne kirchliche Identität ausschließlich als Freiwilligkeits- oder »Friedens-« Kirche vorstellen können.

Da aber auch nach dem durchaus im Sinne des Verfassers vollzogenen Rechtsakt noch keineswegs alle entsprechenden Bewußtseinsprozesse abgeschlossen sind, lohnt es sich nachzulesen, wie der Verfasser auf die Befürchtungen der östlichen Seite, sie könne ihre spezifischen Erfahrungen in den Einigungsprozeß nicht einbringen, eingeht: Er verdeutlicht aus staatskirchenrechtlicher Sicht die Chancen und Risiken (volks-)kirchlichen Lebens in dem modernen Kulturstaat (119ff) so lebendig, daß es nicht nur für Christen aus dem Osten von Gewinn ist, es sich vor Augen zu führen. Damit verläßt der Verfasser im Grunde das Genre eines (nie trockenen) Gutachtens und zeichnet die Aufgaben vor, die die vereinigte Kirche um Gottes willen in der modernen und postmodernen Gesellschaft vor sich hat, wenn sie nicht zu einer Sekte verkommen will.

Andreas Pawlas